Bundesrat Drucksache 100/17/88

28.04.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1 a) der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Die verbesserte steuerliche Erfassung von Kapitaleinkünften stellt eine vordringliche Aufgabe der Finanzverwaltung dar. Durch eine Quellensteuer von 10 v.H. wird dieses Ziel nur sehr unzulänglich erreicht. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf zur Steuerreform 1990 abzuändern und dabei folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

1. Statt der Quellensteuer in Höhe von 10 v.H. ein Verfahren einzuführen, wonach die Banken die Finanzämter über Kapitalerträge der Kontoinhaber unterrichten.

2. Der Sparerfreibetrag ist deutlich anzuheben.

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Zu 1.: Einführung eines Kontrollmitteilungsverfahrens

Eine zutreffende Besteuerung der Kapitaleinkünfte wird nur dann erreicht, wenn sie in gleichem Umfang besteuert werden wie andere Einkünfte. Das ist nach dem Entwurf des Steuerreformgesetzes und der darin vorgesehenen 10-prozentigen Quellensteuer nicht zu erwarten. Der Entwurf geht selbst davon aus, daß die meisten Steuerpflichtigen die der Quellensteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte nicht in den Steuererklärungen angeben. Von dem geschätzten Quellensteueraufkommen der steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen von etwa 4 Mrd. DM werden nach den Annahmen des Bundesministers der Finanzen nur etwa 500 Mio. DM zur Anrechnung führen. In den übrigen Fällen - sieht man von dem Bereich der Lebensversicherungen ab - beschränkt sich die Besteuerung der Kapitaleinkünfte gesetzwidrig auf die Quellensteuer von 10 v.H. Dies wird durch Aufnahme des Bankenerlasses in die Abgabenordnung noch faktisch abgesichert.

Die Bereitschaft der Steuerpflichtigen zur Angabe der Kapitaleinkünfte wird sich wesentlich erhöhen, wenn die Steuerpflichtigen mit der Aufdeckung durch das Finanzamt rechnen müssen. Das private Interesse der Bankkunden an der Geheimhaltung ihrer Konten muß dahinter zurücktreten.

Das Kontrollmitteilungsverfahren läßt sich so gestalten, daß die Finanzverwaltung und die Kreditinstitute weniger belastet werden als durch den Quellensteuerabzug. Da die Mitteilungen die Angabe der Kapitaleinkünfte in den Steuererklärungen nicht ersetzen sollen, sondern lediglich der Kontrolle dienen, können sich die Finanzbehörden mit Stichproben begnügen. Ihr Umfang wird vom Bundesminister der Finanzen durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 der Abgabenordnung) festgelegt, wobei die Auswahlkriterien jährlich wechseln können.

Für die nicht einkommensteuerpflichtigen Bürger stellt das Kontrollmitteilungsverfahren eine Vereinfachung dar. Da keine Quellensteuer auf Zinseinkünfte erhoben wird, brauchen sie sich diese weder erstatten zu lassen noch benötigen sie eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts.

Zu 2.: Deutliche Anhebung der Sparerfreibeträge

Die Bundesregierung belastet jedermann - auch den sogenannten "kleinen Sparer" - mit der Quellensteuer - sofern der Sparer die Marktmöglichkeit zur Erzielung eines angemessenen Kapitalertrags nutzt. Die Nichterfassung der Sparbücher mit gesetzlichem Zins stellt insofern keine geeignete Begünstigung für die "kleinen Sparer" dar. Sie veranlaßt die Sparer dagegen, auf einen weit höheren Kapitalertrag zu verzichten, als es der vermiedenen Quellensteuerbelastung entsprechen würde. Letztlich verschafft die Bundesregierung auf diesem Wege dem Kreditgewerbe billiges Geld auf Kosten der "kleinen Sparer". Dagegen ist eine Anhebung der Sparerfreibeträge das geeignete Mittel, um einerseits die sog. Sparbuchsteuer des "kleinen Mannes" zu vermeiden, andererseits sämtliche Marktmöglichkeiten zur Erzielung von Kapitalerträgen ohne steuerliche Diskriminierung zu bewahren.